



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1**

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ und Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans

SEITE 2

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Kiefernblick 2“
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 17.03.2021
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 28.04.2021

NICHT AMTLICHER TEIL**SEITE 4**

- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
- Interessenbekundungsverfahren für Trägerschaften zur Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendarbeit in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

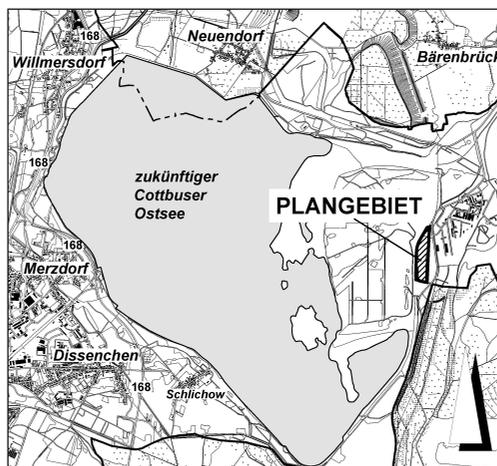
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ und Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 24.06.2020 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, östlich des künftigen Cottbuser Ostsees, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Energieacker Cottbuser Ostsee“ aufzustellen und das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für diesen Teilbereich einzuleiten.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Kombinationsprojekt in einem Windeignungsgebiet geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und schließt die in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen gelegenen Flurstücke 23, 24, 39 und 41 anteilig ein.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch eine ungenutzte Fläche mit ruralem Bewuchs (Flurstück 24), im Osten durch das betriebseigene Schienennetz (Flurstück 39) des Bergbaubetriebenden, im Süden durch einen Wirtschaftsweg (Flurstück 27) sowie im Westen durch die Bundesstraße 97 (Flurstück 38) begrenzt. Gegenüberliegend zum Plangebiet befindet sich der südliche Teil des Industriegebiets der Tagesanlagen Jänschwalde.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen im Internet ersetzt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird in einem Parallelverfahren geändert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Energieacker Cottbuser Ostsee“ einschließlich seiner Begründung sowie der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung, in der jewei-

ligen Fassung vom Dezember 2020, wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum

vom 03.05.2021 bis einschließlich 10.05.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 10.05.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 16.04.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Kiefernblick 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat am 29.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kiefernblick 2“ in der Fassung vom 18. Dezember 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha und schließt die in der Flur 4 der Gemarkung Merzdorf gelegenen Flurstücke 615, 616, 617, 618, 619, 221 (tlw.) und 482 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Kiefernstraße
- im Osten: Wohngrundstück Flurstück 614
- im Süden: Waldflächen
- im Westen: Wohngrundstück Flurstück 620

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18. Dezember 2019 maßgebend.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wird die vorgenannte öffentliche Bereitstellung des Planes auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSIG) durch seine Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Die Unterlagen können ab dem 26.04.2021 unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden. Fragen zum Inhalt des Bebauungsplanes können per E-Mail an bauplanung@cottbus.de gerichtet werden.

Der Bebauungsplan „Kiefernblick 2“ in der Fassung vom 18. Dezember 2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungs-

planes oder aber ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebus, 09.04.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 17.03.2021 veröffentlicht.

Beschluss der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 17.03.2021

Öffentlicher Teil

Keine Vorlagen und Anträge.

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-007/21 (HA)	Ankauf von Privatgrundstücken (einstimmig beschlossen)	HA-IV-007-03/21

Keine Anträge.

Cottbus/Chósebus, 17.03.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

**am Mittwoch, den 28.04.2021, um 14:00 Uhr
Stadhalle, Berliner Platz 6, Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus

am Mittwoch, den 28.04.2021, um 14:00 Uhr,
Stadhalle, Berliner Platz 6, Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
 - 5.1. Kindeswohlgefährdung - präventive Angebote EWA-29/21
Anfragestellerin:
Frau Juliana Meyer

- 5.2. Verwaltung Rundfunkbeitragservice
Anfragesteller:
Herr Benno Bzdok EWA-30/21
- 5.3. Risiken der Kollateralschäden/pandemiebedingte Einschränkungen
Anfragestellerin:
Frau Nicole Rothe EWA-33/21
- 5.4. Teststrategie
Anfragesteller:
Herr Andy Fichte EWA-34/21
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 6.1. CTK in Verbindung mit Covid-19
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth (Stadtverordneter) AN-31/21
 - 6.2. VCD fordert zweispurige Thiemstraße
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth (Stadtverordneter) AN-32/21
 - 6.3. Webkonferenzen
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth (Stadtverordneter) AN-36/21
7. Berichte und Informationen
 - 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Kelch
 - 7.2. Petitionen
Herr Groß (Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
8. Vorlagen der Verwaltung
 - 8.1. 15. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-004/21
 - 8.2. Beschleunigung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 I-008/21
 - 8.3. Taxiordnung der Stadt Cottbus/Chósebus II-002/21
 - 8.4. Neuorganisation der Abfallentsorgung/Fäkalienentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst für die Stadt Cottbus/Chósebus ab 01.01.2026 II-003/21
 - 8.5. Anerkennung der Corona Sonderzahlung für Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft III-003/21
 - 8.6. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses SOS Kinderdorf-Lausitz III-004/21
 - 8.7. Entwicklungsstrategie Cottbuser Ostsee (Schwerpunkt Seedorf) IV-005/21
 - 8.8. Benennung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ im Ortsteil Gallinchen IV-010/21
 - 8.9. Neufassung der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern IV-021/21

AMTLICHER TEIL

- | | | | |
|---|-----------|---|----------|
| 8.10. 1. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Spreewaldbahnhof“ | IV-023/21 | 9.9. Ermöglichung der politischen Teilhabe aller Bürger an Ausschusssitzungen
Antragsteller:
Fraktion AfD
(1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) | AT-19/21 |
| 8.11. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/ Fehrower Weg“ | IV-024/21 | | |
| 8.12. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus | V-002/21 | 9.10. „Sorbischunterricht in Cottbus/Chósebuz sicherstellen“
Antragsteller:
Fraktion DIE LINKE. | AT-20/21 |
| 8.13. Änderung des Unternehmensgegenstandes der HKW Heizkraftwerksgesellschaft Cottbus mbH | V-004/21 | 9.11. Erarbeitung einer Satzung als örtliche Bauvorschrift
Antragsteller:
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | AT-21/21 |
| 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung | | 9.12. Prüfung und Vorbereitung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße (LK SPN) auf dem Gebiet des kommunalen Rettungsdienstes durch die Stadt Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD | AT-22/21 |
| 9.1. ÖPNV
Antragsteller:
Fraktionen GfC; CDU
(Austauschantrag vom 20.01.2021)
(Austauschantrag vom 12.03.2021)
(2. Wiederaufruf aus der StVV 27.01.2021 und Hauptausschuss 17.02.2021) | AT-05/21 | | |
| 9.2. Cottbus/Chósebuz – Sicherer Hafen
Antragsteller:
Fraktionen DIE LINKE.; B90/DIE GRÜNEN
(Austauschantrag vom 09.02.2021)
(Austauschantrag vom 18.02.2021)
(1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) | AT-06/21 | | |
| 9.3. Marktgerechte und bedarfsorientierte Wohnbauflächenangebote
Antragsteller:
Fraktionen CDU; GfC
(Austauschantrag vom 23.02.2021)
(2. Austauschantrag vom 17.03.2021)
(2. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021 und dem Hauptausschuss vom 17.03.2021) | AT-07/21 | | |
| 9.4. Begrünung von Haltestellendächern
Antragsteller:
Fraktionen B90/DIE GRÜNEN; DIE LINKE.
(1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) | AT-08/21 | | |
| 9.5. Ortsteilgrenze Schmellwitz/Saspow
Antragsteller:
Fraktion CDU
(1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) | AT-13/21 | | |
| 9.6. Prüfung der Errichtung eines kommunalen Flächenpools für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Antragsteller:
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
(1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) | AT-15/21 | | |
| 9.7. Verbesserung der Corona-Information auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebuz
Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN
(1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) | AT-16/21 | | |
| 9.8. Schaffung von Lademöglichkeiten (Tankstellen) für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben
Antragsteller:
Fraktion AfD
(1. Wiederaufruf aus dem Hauptausschuss 17.03.2021) | AT-17/21 | | |

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.**3. Berichte und Informationen****3.1. Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Kelch**4. Vorlagen der Verwaltung**4.1. Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebuz **OB-003/21 (HA)**4.2. Eilentscheidung - Aufnahme eines Investitionskredites **I-006/21**4.3. Ankauf von privaten Grundstücken im Bereich Cottbuser Ostsee **IV-011/21**4.4. Sicherung des Ankaufsrechts für Private Grundstücke im Bereich Cottbuser Ostsee **IV-012/21**4.5. Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz **IV-015/21 (HA)****5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebuz, 21.04.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz**ENDE AMTLICHER TEIL**

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus/Chósebus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus/Chósebus und Neuhausen zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Schweriner Str. 3:

Mit einem Ärztehaus (vermietet) und einem Parkplatz (derzeit noch öffentlich gewidmet) mit Bunker (leerstehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstücke 70 TF, 130. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.

Größe: ca. 3.202 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 893.000,00 €

Nutzungsbeschränkung:
Unbefristete Nachnutzungen der Immobilie als Ärztehaus.

b) Thierbacher Str. 1:

Mit einem Ärztehaus bebautes Grundstück (vermietet) in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 304 TF gelegen im Sanierungsgebiet „Sachsendorf-Madlow“. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.

Größe: ca. 3.011 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 806.000,00 €

Nutzungsbeschränkung:
Unbefristete Nachnutzungen der Immobilie als Ärztehaus.

c) Große Waldsiedlung 65:

Mit einem Bungalow bebautes Grundstück (leerstehend) in der Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 131 zuzüglich 1/88 ideellen Anteil an den Gemeinschaftsflächen der Flurstücke 65, 66, 67, 74, 151 und der Flur 1, Flurstück 363.

Größe: 750 m²

Mindestgebot: 9.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **c)** sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Schweriner Str. 3“

Kaufpreisgebot zu **b)** „Thierbacher Str. 1“

Kaufpreisgebot zu **c)** „Große Waldsiedlung 65“

bis 22.05.2021 an die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Cottbus/Chósebus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus/Chósebus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet.

Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus/Chósebus, 01.04.2021

gez. Sebastian Grünelt
Fachbereichsleiter Immobilien

Interessen- bekundungsverfahren für Trägerschaften zur Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendarbeit in der Stadt Cottbus/Chósebus

Hier: Umsetzung der Cottbuser Kinderkonferenzen 2022 und 2024

Ziele und Grundsätze

1. Anliegen und Zielsetzung des Interessenbekundungsverfahrens

Ziel ist es, gemeinsam mit Trägern der freien Jugendhilfe lebendige und langfristige Strukturen der Kinderbeteiligung einzurichten. Durch die o. g. Maßnahmen erhalten die Kinder der Stadt Cottbus/Chósebus die Möglichkeit, an den sich betreffenden Angelegenheiten u. a. an sozialpolitischen Interessen beteiligt zu werden. Die Etablierung von Instrumenten der Kinderbeteiligung soll passgenaue Beteiligungsprozesse im Sinne des § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gewähren, um frühzeitig die Interessen und Bedürfnisse von Kindern aufzunehmen und in entsprechende Planungen miteinzubeziehen.

2. Projektbeschreibung

Die Cottbuser Kinderkonferenz soll als die „kommunale Plattform für Kinderbeteiligung“ bzw. deren Ausgangspunkt etabliert und verstanden werden. Die Kinder der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten hier die Möglichkeit, sich über ihre alltäglichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus einzubringen und u. a. mit Kommunalpolitiker/innen, Verwaltungsangestellten oder regionalen Unternehmen in Kontakt zu treten. Ziel ist, gemeinsam Strategien zu entwickeln, die Wünsche und Pläne der Kinder stärker miteinzubeziehen, so dass die Stadt Cottbus/Chósebus noch kinderfreundlicher wird. Die Kinderkonferenz kann kommunal- oder sozialpolitische Handlungsvorlagen und -strategien entwerfen und als niederschwelliges Instrument der außerschulischen Jugendarbeit umgesetzt werden. Neben dem Ziel einer ergebnisorientierten Kinderkonferenz sollen die Projekte zudem nachhaltig von und mit Kindern koordiniert bzw. durchgeführt werden.

Die Netzwerkarbeit mit den Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Schule etc.), sozialen Projekten und regionalen Unternehmen soll also im Sinne der Zielumsetzung berücksichtigt werden.

Die o. g. Maßnahme wird in gemeinsamer Verantwortung mit der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus sowie in Absprache mit der Steuerungsgruppe zur Kinder- und Jugendbeteiligung organisiert.

Die Konferenz soll ein oder mehrere Tage in den beiden Jahren 2022 und 2024 inklusive der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiträume umfassen.

3. Förderung

Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Stadt Cottbus/Chósebus i. H. v. 6.000 € je Haushaltsjahr. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes stehen bzgl. weiterer Fördermöglichkeiten beratend zur Verfügung.

Für die Bewilligung, Auszahlung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als „Festbetragsfinanzierung“ gewährt.

4. Antrag – Leistungsbeschreibung

Teil I Träger/Anschrift/Erreichbarkeit
Darstellung der Erfahrungen & Kompetenzen

Teil II Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen
Personenkreis/Ziel und Aufgaben sowie Inhalt und Umfang der Leistung

Teil III Qualität der Leistung
Strukturqualität – Rahmenbedingungen
Personelle Ausstattung/Qualifikation/räumliche und sachliche Ausstattung
Prozessqualität – Beschreibung des Verfahrens
Methodik (Workshops, Präsentationen, ...)/Kinderbeteiligung/Kooperationen
Ergebnisqualität/Zielerreichung
Berichtswesen/Nachhaltigkeit/Evaluation

Anlage Kosten- und Finanzierungsplan
Umfang max. 5 Seiten

5. Interessenbekundungsverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Aufgaben i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VIII umsetzen. Die bei der Kinder- und Jugendbeauftragten fristgemäß und vollständig eingereichten Unterlagen werden durch die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus, eine Vertretung des Jugendamtes sowie delegierte Kinder entsprechend votiert. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in gemeinsamer Verantwortung i. S. d. § 74 Abs. 3 SGB VIII getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Einreichungsfrist endet am 30.06.2021.

6. Ansprechperson

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Lea.Brunn@cottbus.de